



# **Estriche**

## **Gütesicherung RAL-GZ 818**

Ausgabe Februar 2008



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.  
Fränkische Straße 7  
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0  
Fax: (02 28) 6 88 95-430  
E-Mail: [ral-institut@ral.de](mailto:ral-institut@ral.de)  
Internet: [www.ral.de](http://www.ral.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 2008, RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 8

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de) · Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)**

**Estriche**  
**Gütesicherung**  
**RAL-GZ 818**

**Gütegemeinschaft**  
**Estrich und Belag**  
**Kronenstraße 55-58**  
**10117 Berlin**

**Tel.: (030) 20 314 552**  
**Fax: (030) 20 314 561**  
**E-Mail: [info@beb-online.de](mailto:info@beb-online.de)**  
**Website: [www.gueteschutz-estrich.de](http://www.gueteschutz-estrich.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Die Gütesicherung wurde im Februar 2008 einer redaktionellen Überarbeitung unterzogen.

Sankt Augustin, im Februar 2008

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

# Inhalt

	Seite
<b>Güte- und Prüfbestimmungen für Estriche</b>	
1	Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich..... 3
2	Güte- und Prüfbestimmungen ..... 3
3	Güteüberwachung ..... 3
4	Gütezeichen ..... 3
5	Änderungen..... 3
<b>Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Güteschutz Estrich</b>	
1	Verleihung des Gütezeichens..... 4
2	Benutzung des Gütezeichens ..... 4
3	Güteüberwachung ..... 4
4	Ahndung von Verstößen ..... 5
5	Schutz des Gütezeichens ..... 5
6	Änderungen..... 5
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein..... 6
<b>Muster 2</b>	Verleihungsurkunde..... 7
Die Institution RAL.....	U 3

# Güte- und Prüfbestimmungen für Estriche

## 1 Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

1.1 Estriche werden hergestellt und verwendet

- a) als Unterlage für andersartige Bodenbeläge (Unterestrich),
- b) als Nutzboden (Nutz- und Unterschicht),
- c) als Industriefußboden (Industrie-Estrich),

Sie werden verlegt in Wohnräumen, Lager- und Arbeitsräumen, Werkstätten, Kellern und Dachböden.

1.2 Estriche werden auf einem Untergrund, bestehend aus dem Unterbau selbst (z.B. einer Betondecke) oder aus einer auf dem Unterbau aufgetragenen Schicht (z.B. Ausgleichsschicht, Dämmschicht), an Ort und Stelle aufgetragen. Bei der Herstellung sind sie plastisch, mit dem Erhärten werden sie fest.

Estriche können als unmittelbar nutzungsfähige (begehbare) Böden (Nutzböden) ausgeführt oder so hergestellt werden, dass noch ein zusätzlicher Belag (Gehschicht) aufgebracht werden kann.

Schwimmende Estriche im Sinne der Norm DIN 18560 Teil 2 sind auf Dämmstoffen aufgebrachte Estriche, die auf ihrer Unterlage frei beweglich sind. Ein schwimmender Estrich umfasst nach der Begriffsbestimmung der ATV DIN 18353 („Estricharbeiten“) die Dämmschicht und den Estrich. Beheizte schwimmende Estriche werden Heizestriche genannt.

1.3 Für die Herstellung von Estrichen sind erforderlich: (a) Bindemittel, (b) Zusätze, (c) Zuschlag- oder Füllstoffe. Die Güte, Menge und Zusammensetzung dieser Stoffe sowie die Güte der Verarbeitung bestimmen die Eigenschaften eines Estrichs.

1.4 Die hier geregelte Gütesicherung umfasst die Estrichherstellung mit den vorgeschriebenen Ausgangsstoffen und den fertigen Estrich nach diesen Bestimmungen unter Anwendung des Gütezeichens (Abschnitt 4.1).

## 2 Güte- und Prüfbestimmungen

2.1 Güte- und Prüfbestimmungen für Estriche gemäß Abschnitt 1.4 werden von der Gütegemeinschaft Estrich und Belag im Einvernehmen mit den mitbeteiligten und mitinteressierten Behörden, Wirtschafts- und Verkehrskreisen einschließlich der Verbraucher als Grundlage und Gegenstand der hier geordneten Gütesicherung festgelegt. Dies geschieht durch Übernahme der einschlägigen DIN-Normen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist Bedingung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens (Abschnitte 3 und 4).

2.2 Der Fertigung gütegesicherter Estriche werden die Güte- und Prüfanforderungen folgender Normen im Sinne von Abschnitt 2.1 zu Grunde gelegt:

DIN EN 197-1 Zement

DIN EN 13454-1 Calciumsulfat-Binder, Calciumsulfat-Compositbinder und Calciumsulfat-Werkmörtel für Estriche

DIN EN 14016-1 Bindemittel für Magnesiaestriche – kausische Magnesia und Magnesiumchlorid

DIN EN 1100 Hartstoffe für zementgebundene Hartstoffestriche

DIN EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton

DIN EN 13139 Gesteinskörnungen für Mörtel

DIN EN 13055-1 Leichte Gesteinskörnungen

DIN EN 13162 DIN EN 13171 Wärmedämmstoffe für Gebäude

DIN EN 16945 Reaktionsharze, Reaktionsmittel und Reaktionsharzmassen

DIN EN 4108 Wärmeschutz im Hochbau

DIN EN 4109 Schallschutz im Hausbau

DIN EN 18202 Toleranzen im Hochbau

VOB Teil C: ATV DIN 18353 Estricharbeiten

DIN 272 Prüfung von Magnesiaestrichen

VOB Teil C: ATV DIN 18365 Bodenbelagarbeiten

DIN 18560 Estriche im Bauwesen

DIN EN 13318 Estrichmörtel und Estriche; Begriffe

DIN EN 13813 Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche

2.3 Soweit für die in den Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.2 aufgeführten Baustoffe RAL-Richtlinien bestehen, sind gütegesicherte oder gleichwertige Erzeugnisse zu verwenden.

## 3 Güteüberwachung

3.1 Die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen wird (a) vom Hersteller selbstverantwortlich durch betriebliche Eigenprüfungen, ferner (b) von der Gütegemeinschaft Estrich und Belag durch von ihr geregelte und veranlasste neutrale Prüfungen der Estricharbeiten überwacht, mit deren Durchführung anerkannt neutrale Prüfanstalten oder vereidigte Sachverständige oder vom Bundesverband autorisierte Prüfbevollmächtigte beauftragt werden. Die Prüfergebnisse werden von der beauftragten Prüfstelle in Prüfzeugnissen festgestellt und der Gütegemeinschaft sowie dem güteüberwachten Hersteller zur Kenntnis gebracht (vgl. Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens, Abschnitte 3.3 und 3.6).

3.2 Die Ordnung der Güteüberwachung und die Ahndung von Verstößen werden in den Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft geregelt.

## 4 Gütezeichen

4.1 Nachgewiesen wird die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen vom Gütezeichenbenutzer mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen.

4.2 Die Gütegemeinschaft Estrich und Belag verleiht demgemäß an güteüberwachte Hersteller das Gütezeichen Güteschutz Estrich wie folgt



4.3 Für die Regelung der rechtmäßigen Anwendung des Gütezeichens und die Überwachung des Zeichengebrauchs gelten ausschließlich diese Güte- und Prüfbestimmungen sowie die Satzung der Gütegemeinschaft Estrich und Belag mit den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens.

## 5 Änderungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen können insbesondere in Betrachtung des technischen Fortschritts durch erforderlich werdende Änderungen und Ergänzungen auch redaktioneller Art fortentwickelt werden.

Entsprechende Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. und werden mit Beurkundung dieser Anerkennung und ihrer Registrierung unter RAL-GZ 818 wirksam.

# Durchführungsbestimmungen – Estriche für die Verleihung und Führung des Gütezeichens

## 1 Verleihung des Gütezeichens

**1.1** Die Gütegemeinschaft Estrich und Belag ist gemäß den bei RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. registrierten Güte- und Prüfbestimmungen für Estriche, berechtigt, das Zeichen „Güteschutz Estrich“ als Gütezeichen zu führen und nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmungen zu verleihen.

**1.2** Demgemäß verleiht die Gütegemeinschaft auf Antrag das Recht zur Führung des Gütezeichens an Hersteller von Estrichen als Ausweis dafür, dass die Einhaltung der Bestimmungen von den Gütezeichenbenutzern sichergestellt und die Einhaltung vom Verband durch Prüfungen güteüberwacht wird.

**1.3** Der Antrag ist an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Estrich und Belag, Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin, Telefon (030) 20 314 509 zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsgültig unterschriebener Verpflichtungsschein (Muster 1 zu den Durchführungsbestimmungen) beizufügen.

**1.4** Der Antrag und die Voraussetzungen zur Zeichenverleihung und zur Mitgliedsaufnahme werden vom Güteausschuss (Abschnitt 9.3.2 der Satzung des Verbandes) geprüft. Mit der erstmals vor Aufnahme und Zeichenverleihung vorzunehmenden Prüfung von Erzeugnissen des Antragstellers auf Einhaltung der Gütebestimmungen kann der Güteausschuss eine neutrale Prüfstelle (Abschnitt 3.3) beauftragen. Ferner kann der Güteausschuss durch von ihm legitimierte Prüfbevollmächtigte oder durch solche der beauftragten Prüfstelle eine Betriebsbesichtigung vornehmen. Hierbei und bei Prüfung der Erzeugnisse entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

**1.5** Je nach dem Ergebnis der Antragsprüfung gemäß Abschnitt 1.4 wird vom Güteausschuss entweder dem Vorstand der Gütegemeinschaft die Verleihung des Gütezeichens vorgeschlagen, die beurkundet wird (Muster 2 zu den Durchführungsbestimmungen) oder dem Antragsteller werden die Gründe einer Zurückstellung mitgeteilt, damit nach Beseitigung der Mängel der Verleihungsantrag wiederholt werden kann.

## 2 Benutzung des Gütezeichens

**2.1** Die von der Gütegemeinschaft (als Zeichenträger) beurkundete Verleihung des Gütezeichens berechtigt den beliebigen Hersteller (Zeichenbenutzer) zur Anwendung des Gütezeichens ausschließlich für Erzeugnisse, die unter Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gefertigt sind.

**2.2** Der Gütegemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für irgendwelche Verwendungszwecke (Prägestempel, Druckstock, Matrern, Siegelmarken, Gummistempel u. Ä.) herstellen und an die Zeichenbenutzer ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

**2.3** Für den Gebrauch des Gütezeichens auf Geschäftspapieren, auf Prospekten, in der Werbung, auf Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhindern.

**2.4** Das Zeichenbenutzungsrecht erlischt bei Entziehung des Gütezeichens gemäß Abschnitt 5.3 dieser Durchführungsbestimmungen oder wenn der Vorstand feststellt, dass die zur Zei-

chenverleihung verlangten Voraussetzungen (Abschnitt 1) nicht mehr gegeben sind. Gegen einen solchen Feststellungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Güteausschuss Beschwerde erhoben werden. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer eine Entscheidung gemäß Abschnitt 11 der Verbandsatzung herbeiführen.

**2.5** Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, bei Verlust des Zeichenbenutzungsrechts die im Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Abschnitt 2.2) und die Verleihungsurkunde (Abschnitt 1.5) ohne Anspruch auf Rückerstattung irgendwelcher Art zurückzugeben.

## 3 Güteüberwachung

**3.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Anwendung des Gütezeichens zu überwachen.

**3.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um selbstverantwortlich sicherzustellen, dass von ihm unter Anwendung des Gütezeichens hergestellte Estricharten:

- a) Magnesita-Estriche,
- b) Zement-Estriche,
- c) Anhydrit-Estriche,
- d) Hartstoff-Estriche,
- e) Kunstharz-Estriche,
- f) Calciumsulfat-Estriche.

den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen. Neben den dazu notwendigen Eigenprüfungen (Abschnitt 3.9) unterwirft der Zeichenbenutzer diese Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen des Verbandes (Abschnitt 3.3 ff.) und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

**3.3** Der Güteausschuss bestimmt die mit der Vornahme der Prüfungen zu beauftragende Prüfstelle und trifft mit ihr die erforderlichen Vereinbarungen. Die vorzunehmenden Prüfungen sind dem Umfang der Fertigung anzupassen.

**3.4** Vom Güteausschuss oder von der beauftragten Prüfstelle (Abschnitt 3.3) autorisierte Prüfbeauftragte können im Betrieb des Gütezeichenbenutzers oder auf der Baustelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung während der Arbeitsstunden Prüfungen vornehmen. Letztere können sich auf die der Fertigung dienenden Betriebseinrichtungen und Grundstoffe sowie auf die Estrichherstellung selbst (gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 2.2 und 2.3) erstrecken. Vom Prüfer nach seinem Ermessen gewählte Stoffe und Probestücke können aus der laufenden Fertigung, der Lagerware oder einer Lieferung entnommen werden; sie sind ihm unverzüglich zu überlassen. Bei Baustellenentnahmen ist der Gütezeichenbenutzer vor der Entnahme zu verständigen und die Entnahme nach Möglichkeit in seinem Beisein durchzuführen. Entnommene Proben sind vom Prüfer so unmißverständlich zu kennzeichnen, dass eine Veränderung nicht möglich ist. Über die Entnahme hat der Prüfbeauftragte ein Protokoll zu fertigen, von dem der Gütezeichenbenutzer und die beauftragte Prüfstelle je eine Ausfertigung erhalten.

**3.5** Der Gütezeichenbenutzer ist zusätzlich verpflichtet, Mörteprismen 4×4×16 cm von jeder güteüberwachten Erzeugnisgruppe im Abstand von 2 Monaten der vom Güteausschuss bestimmten Prüfstelle zur Überprüfung der mechanischen Eigenschaften einzusenden.

**3.6** Die Feststellung der Prüfergebnisse erfolgt unabhängig von den Organen der Gütegemeinschaft von der beauftragten Prüfstelle. Von dem gefertigten Prüfzeugnis wird je eine Ausfertigung der Gütegemeinschaft und dem Gütezeichenbenutzer gestellt.

**3.7** Bei negativem Ausfall einer Prüfung oder bei Beanstandungen einer Lieferung oder Fertigung ist auf Weisung des Güteausschusses eine wiederholte Prüfung vorzunehmen. Die Wiederholung kann auch auf Wunsch des Gütezeichenbenutzers erfolgen.

**3.8** Bei Prüfungen, die von Dritten bei der Gütegemeinschaft beantragt werden, trägt die Prüfkosten bei unberechtigter Beanstandung der Antragsteller, bei berechtigter Beanstandung der betroffene Gütezeichenbenutzer.

**3.9** Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, die von der Gütegemeinschaft vorgeschriebenen betrieblichen Eigenprüfungen durchzuführen und diese anhand seines Firmentagebuches nachzuweisen. Ständig nach fachlichen Grundsätzen vorgenommene Eigenprüfungen, über die nachprüfbare lückenlose Aufzeichnungen dem Prüfbeauftragten vorgelegt werden, können im Rahmen der Güteüberwachung des Betriebs verwertet werden. Ferner werden Prüfzeugnisse auf Grund neutraler Entnahmen von Bauaufsichtsbehörden oder Abnehmerkreisen im Rahmen dieser Gütesicherung anerkannt.

**3.10** Die Selbstverantwortlichkeit des Gütezeichenbenutzers (Abschnitt 3.2.) schließt eine Haftung der Gütegemeinschaft oder ihrer Organe oder Prüfbeauftragten für die Erzeugnisse der Gütezeichenbenutzer aus.

## 4 Ahndung von Verstößen

**4.1** Bei Verstößen gegen die Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen die Satzung der Gütegemeinschaft oder gegen diese Durchführungsbestimmungen kann der Vorstand

- a) einen behelrenden Verweis oder/und eine Verwarnung aussprechen,
- b) die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von € 250,- als Buße zugunsten der Verbandskasse verhängen, die seinem Fonds zur Verbraucherinformation zugeführt wird,
- c) das Recht zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entziehen.

**4.2** Ein behelrender Verweis wird bei Abweichungen von den Zeichenbenutzungs- oder Gütebestimmungen erteilt; der Verweis kann mit einer Wiederholungsprüfung verbunden werden.

**4.3** Eine Verwarnung wird ausgesprochen und/oder eine Vertragsstrafe (Buße) wird verhängt, und die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich zu ihrer Zahlung binnen 14 Tagen, wenn gemäß Abschnitt 3 Verstöße gegen die Gütebestimmungen oder Zeichenbenutzungsbedingungen festgestellt werden.

**4.4** Das Recht zur Führung des Gütezeichens wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Gütebestimmungen oder Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen wird.

**4.5** Der Vorstand kann eine Ahndung gemäß Abschnitt 4.1 beschließen, wenn ein Gütezeichenbenutzer unverzügliche Prüfungen (Abschnitte 3.4. u. 3.6.) verzögert oder behindert.

**4.6** Bevor einem Mitglied gemäß Abschnitt 4.1 vom Vorstand das Recht zur Gütezeichenbenutzung entzogen wird, muss dem Betroffenen unter Fristsetzung von 10 Tagen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

**4.7** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft einem Mitglied die Benutzung des Gütezeichens mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen. Eine derartige Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen gemäß Abschnitt 4.1 vom Vorstand zu bestätigen oder aufzuheben.

**4.8** Gegen einen Ahndungsbescheid des Vorstandes gemäß Abschnitt 4.1 kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Bescheids eine Entscheidung gemäß Abschnitt 11 der Satzung des Verbandes herbeiführen.

**4.9** Erst nach einer Frist von 3 Monaten nach Entziehung des Gütezeichens beziehungsweise von 6 Monaten nach Ausschluss aus der Gütegemeinschaft (Abschnitt 5.3 der Verbandsatzung) kann eine Wiederverleihung des Gütezeichens beziehungsweise die Wiederaufnahme in die Gütegemeinschaft als Mitglied beantragt werden, wenn der Antragsteller gemäß Abschnitt 1 verfährt. Außer den geltenden Bestimmungen hierfür kann in diesen Fällen der Vorstand besondere Vorschriften der Bewährung festlegen.

## 5 Schutz des Gütezeichens

**5.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, gegen Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs zum Schutze des Gütezeichens vorzugehen und bei Missbrauch des Zeichens einzuschreiten.

**5.2** Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, ihnen bekanntwerdende Verstöße gegen die Zeichenbenutzungsbedingungen unverzüglich dem Geschäftsführer der Gütegemeinschaft mit beweiskräftigen Unterlagen zur Kenntnis zu bringen, damit die Gütegemeinschaft die Verletzung auf geeignete Weise pflichtgemäß verfolgen kann.

**5.3** Sollte ein Mitglied das Gütezeichen unberechtigt führen oder es einem Dritten zur Benutzung überlassen, so wird eine Vertragsstrafe von € 250,- für jeden Einzelfall fällig. Etwaige sich außerdem daraus ergebende Rechtsfolgen werden hierdurch nicht berührt.

**5.4** Durch Maßnahmen der Gütegemeinschaft zum Schutze des Gütezeichens gegen Missbrauch wird das Recht von Gütezeichenbenutzern nicht berührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzungen unmittelbar entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.

## 6 Änderungen

Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen nebst Verpflichtungsschein und Verleihungsurkunde bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch den Vorstand in der Gütegemeinschaft in Kraft.



# Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende\*<sup>1</sup> / die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Estrich und Belag

- die Aufnahme als Mitglied,\*<sup>1</sup>
- die Verleihung des Rechts zur Führung\*<sup>1</sup> des Gütezeichens für Estriche der Herstellungsgruppe(n)
  - a) Magnesia-Estriche,
  - b) Zement-Estriche,
  - c) Anhydrit-Estriche,
  - d) Hartstoff-Estriche,
  - e) Kunstharz-Estriche,
  - f) Calciumsulfat-Estrich.

2. Der Unterzeichnende bestätigt, dass

- die Güte- und Prüfbestimmungen für Estriche,
- die Satzung der Gütegemeinschaft Estrich und Belag,
- die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
\*<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen



# Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Estrich und Belag  
verleiht hiermit nach Prüfung der Voraussetzungen

\_\_\_\_\_

(der Firma)

\_\_\_\_\_

(Name, Ort)

das von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
anerkannte Gütezeichen Güteschutz Estrich



für folgende Estricharten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Führung des Zeichens setzt voraus, dass die Einhaltung der  
Güte- und Prüfbestimmungen sichergestellt wird.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Gütegemeinschaft Estrich und Belag**

\_\_\_\_\_

Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_

Der Obmann des Güteausschusses



## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

**RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.**

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95 - 0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95 - 430  
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*